



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 00, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav

An die Hundehalterinnen und Hundehalter

Unser Zeichen: SEI/FOD
T direkt: 026 305 80 00
Email: saav-vc@fr.ch

Givisiez, 10. Mai 2017

Informationen zur Gesetzgebung im Hundewesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2017 sind diverse Änderungen über die Gesetzgebung der Hundehaltung in Kraft getreten. Die wichtigsten werden Ihnen hier erläutert.

Haltung von mehr als 4 Hunden im gleichen Haushalt

Die nötige Bewilligung für das Halten von mehr als 2 erwachsenen Hunden wurde durch eine obligatorische Bewilligung für das Halten von mehr als 4 Hunden im gleichen Haushalt ersetzt.

Haltung von der Bewilligungspflicht unterstellten Hunden (Rassenliste)

Die Bestimmungen zu den der Bewilligungspflicht unterstellten Rassen wurden gelockert. Hunde nach der vom Staatsrat erlassenen Liste (14 Rassen) oder aus Kreuzungen derselben sind auf dem freiburgischen Kantonsgebiet nicht mehr verboten sondern unterliegen der Bewilligungspflicht durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Allein der „Pit-Bull“ und Kreuzungen mit Hunden des Typs „Pit-Bull“ bleiben verboten.

Nationale Hundedatenbank AMICUS

Am 1. Januar 2016 wurde ANIS zu AMICUS. Seither muss sich jeder Halter, der vorher noch nie einen Hund besass, bei der Gemeinde (Einwohnerkontrolle) als Neuhalter registrieren lassen, um eine Identifikation (Personen-ID AMICUS) zu erhalten. Diese Registrierung kann kostenpflichtig sein.

Halter, die vorher schon einen Hund besaßen, behalten ihre ANIS-ID in AMICUS, welche im Prinzip zur neuen Personen-ID AMICUS wird. Sollte Ihnen Ihre Personen-ID AMICUS nicht bekannt sein, können Sie sie bei info@amicus.ch, unter der Telefonnummer 0848 777 100, oder bei Ihrer Gemeinde anfragen. Es liegt in der Verantwortung des Halters, sich in der Datenbank AMICUS eintragen zu lassen und der Gemeinde allfällige Änderungen der persönlichen Daten mitzuteilen. Es obliegt dem Halter, die Daten bezüglich seines Hundes zu aktualisieren (Übergabe, Ausfuhr, Tod).

Vorgehen für die **Hundezüchter**:

1. Der Züchter geht mit seinen Welpen und mit seiner Personen-ID AMICUS zum Tierarzt.
2. Der Tierarzt implantiert den Welpen einen Mikrochip (Transponder) und trägt die Daten der Welpen im AMICUS-Account des Züchters ein.

Vorgehen beim **Erwerb** eines Hundes **in der Schweiz**:

1. Der Neuhalter gibt dem Züchter oder der Person, die den Hund weitergibt, seine Personen-ID AMICUS (erhalten von der Gemeinde wenn er noch nie einen Hund besessen hat), sowie seine persönlichen Daten (Name und Vornamen, müssen den Angaben im AMICUS-Account entsprechen) an.
2. Der Züchter oder die Person die den Hund weitergibt, führt die Übergabe in seinem AMICUS-Account durch.
3. Der Neuhalter übernimmt den Hund in seinen AMICUS-Account.

Vorgehen beim **Erwerb** eines Hundes der **aus dem Ausland** kommt:

1. Der Halter begibt sich mit seiner Personen-ID AMICUS (erhalten von der Gemeinde wenn er noch nie einen Hund besessen hat) und seinem Hund zum Tierarzt.
2. Der Tierarzt erfasst die bereits in der EU angebrachte Mikrochipnummer und verbindet die Daten des Hundes mit der Personen-ID AMICUS des Hundehalters.

Bemerkungen:

- > Der Halterwechsel muss innert zehn Tagen ab Übernahme des Hundes vorgenommen werden.
- > Wurde der Hund im Ausland erworben, muss der neue Halter seinen Hund innerhalb von zehn Tagen bei einem praktizierenden Tierarzt in der Schweiz registrieren (auch mit seiner Personen-ID AMICUS).
- > In jedem Fall muss der neue Hundehalter die Gemeinde und das Oberamt darüber informieren, dass sich neu ein Hund im Haushalt befindet.

Aufhebung des Hundehandelspatentes

In Anbetracht der geringen Anzahl betroffener Züchter und Händler, wurde das entsprechende Handelspatent abgeschafft.

Hundesteuer (Hundebesteuerung)

Um die Züchter finanziell zu entlasten, werden ab 2017 auf kantonaler Ebene für Hunde erst ab dem 6. Monat und nicht wie bisher ab dem 3. Monat Steuern erhoben.

Amtliche Kontrollen

Gemäss Art. 39 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) und Art. 8 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.4) kann das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sporadisch jede Hundehaltung und Aktivitäten mit Hunden kontrollieren.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen und Erfolg mit Ihrem Hund.

Dr. Grégoire Seitert
Amtsvorsteher und Kantonstierarzt